



Empfehlung bezüglich der vorzeitigen Zulassung zur Gesellen- bzw. Abschlussprüfung gemäß § 9 der Gesellenprüfungs- bzw. Abschlussprüfungsordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebener Veranlassung möchten wir Ihnen empfehlen, sich bei der Prüfung, ob die Voraussetzung gemäß § 37 HwO oder § 40 Berufsbildungsgesetz gegeben sind, an den Beschluss des 8. Senats des Niedersächsischen Obergerichtes vom 5. Januar 1995 zu halten.

Danach ist bei der Ermittlung der Note „gut“ ein einheitliches Berechnungs-Schema zu Grunde zu legen. Hierfür bietet sich, so das Niedersächsische Obergericht, das Punktbewertungssystem in § 20 Absatz 1 der Gesellenprüfungs- und Abschlussprüfungsordnung an. Dabei ist auch die Zwischenprüfung mit zu berücksichtigen.

Zum einen ist der Notendurchschnitt der Schule, zum anderen die Benotung des Betriebes für die Bereiche „Fertigkeiten“ und „Fachkenntnisse“ sowie das Ergebnis der Zwischenprüfung in die Punktbewertung des § 20 Absatz 1 Prüfungsordnung um zu rechnen.

Es ergab sich folgende Punktebewertung:

Schule: Notendurchschnitt 2,25 = 84,5 Punkte.

Der Betrieb bescheinigte die Fertigkeiten und Kenntnisse mit „sehr gut“ und dieses wurde mit 92 Punkten angesetzt. Die Fachkenntnisse hat der Betrieb mit „gut“ bescheinigt, hierfür wurden 82 Punkte angesetzt. Die prozessführende Handwerkskammer stimmte dem Antrag nicht zu, weil die Zwischenprüfung mit „befriedigend“ = 78 Punkte, angesetzt wurde. Danach ergab sich eine Gesamtpunktzahl von 336,5 Punkten : 4 Disziplinen ergibt im Durchschnitt 84,13 Punkte, also „gut“, weil über 82 Punkte.

Daraus ergibt sich zwingend, dass die Ergebnisse der Zwischenprüfung bei der Beurteilung, ob „gute“ Leistungen vorliegen, vom Gesellen- oder Abschlussprüfungsausschuss zwingend mit zu berücksichtigen sind.

Von einer Änderung der Gesellenprüfungs- bzw. Abschlussprüfungsordnung hat die Handwerkskammer Bremen abgesehen, hält aber die Einhaltung des Beschlusses des Niedersächsischen Obergerichtes für gegeben. Dies wird auch von ihrer Aufsichtsbehörde so gesehen.

Wir haben diese Empfehlung sowie den Wortlaut des Beschlusses des Niedersächsischen Obergerichtes vom 5. Januar 1995 unter www.bremen-handwerk.de, Rubrik „Berufsausbildung“ ins Internet gestellt.

Wir begrüßen den Beschluss des Niedersächsischen Obergerichtes sehr, weil wir der Meinung sind, dass damit eine Aufwertung der Zwischenprüfung erfolgt.

Wir bitten Sie, sich an unsere Empfehlung zu halten.

Freundliche Grüße
KREISHANDWERKERSCHAFT BREMEN

gez. Ellinore Piepenbrock-Führer
Kreishandwerksmeisterin

gez. Günter Dahlbeck
Geschäftsführer